



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An alle
rechtsfähigen Stiftungen
die der Rechtsaufsicht
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
unterstehen

sowie

alle rechtsfähigen Familienstiftungen mit Sitz in
Brandenburg

nachrichtlich:
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Scheiper
Gesch.Z.: 24-740-21
Hausruf: 0331 866-2240
Fax: 0331 275 483 156
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
verwaltungsrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 1. April 2020

Stiftungsinformationsbrief 1/2020
**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-,
Insolvenz- und Strafrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit wegen der Covid-19-Pandemie führt dazu, dass sich die Mitglieder der Stiftungsorgane nicht wie gewohnt zu Sitzungen treffen können. Nicht alle Stiftungssatzungen sehen die Möglichkeit von Beschlussfassungen in schriftlichen Verfahren oder die Möglichkeit von Videokonferenzen vor. Mitunter sind schriftliche Verfahren auch nur unter einschränkenden Voraussetzungen möglich. Häufig können daher die für die Stiftungsarbeit notwendigen Beschlüsse nicht oder nur erschwert getroffen werden.

Am 27. März 2020 wurde das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht beschlossen, das auch eine bis zum 31.12.2021 geltende Vorschrift zur Vereinfachung der Beschlussfassung für die Stiftungsorgane enthält. Artikel 2 § 5 des Gesetzes lautet wie folgt:



E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/064940

„§ 5

Vereine und Stiftungen

- (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Erläuterungen zu der Vorschrift:

Die Vorschrift gilt nach § 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit §§ 28, 32 BGB auch für Stiftungen, soweit die Stiftungssatzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Außerdem gilt sie nicht nur für die Vorstände von Stiftungen, sondern kann nach hiesiger Auffassung entsprechend auf die anderen Organe der Stiftung (z.B. Kuratorium, Stiftungsrat) angewendet werden.

1. Zu Absatz 1

Absatz 1 hat nur Bedeutung für die Stiftungen, deren Satzung keine Regelung enthält, dass ein Organmitglied nach dem Ablauf seiner Amtszeit weiterhin im Amt ist und zwar solange, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestimmt wurde oder bis das Organmitglied abberufen wird. Die Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers kann nach den Regelungen des Absatzes 2 oder 3 erfolgen, solange die Stiftungssatzung nicht ausdrücklich eine Wahl im schriftlichen Verfahren ausschließt.

2. Zu Absatz 2

In § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB ist bisher geregelt, dass die Beschlüsse der Stiftungsorgane in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit zu fassen sind. § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht erlaubt nunmehr – auch ohne dass dies in der Satzung geregelt wäre – dass die Organmitglieder ihre Stimme abgeben können, ohne in der Sitzung anwesend zu sein. Dazu werden zwei Wege angeboten: Nach

Nummer 1 kann an einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen werden, also beispielsweise im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz.

Nummer 2 bietet die Möglichkeit, vor der Durchführung der Sitzung seine Stimme schriftlich abzugeben. Schriftlich bedeutet nach § 126 BGB, dass das Mitglied die Erklärung tatsächlich eigenhändig in Papierform unterschreiben muss. Diese Schriftform kann zwar nach § 126 Abs. 3 BGB durch eine elektronische Form ersetzt werden, jedoch ist bei einer Abstimmung per E-Mail nach § 126a BGB eine elektronische Signatur erforderlich! Nicht jedermann wird über eine elektronische Signatur verfügen, daher muss individuell überlegt werden, welche technischen Möglichkeiten den Mitgliedern zur Verfügung stehen.

Welches Verfahren durchgeführt wird, entscheidet die Person, die laut Stiftungssatzung zur Einberufung der Sitzung befugt ist.

3. Zu Absatz 3

Absatz 3 kommt nur zur Anwendung, wenn die Stiftungssatzung keine Regelung zu einem Umlaufverfahren enthält. Enthält die Stiftungssatzung Regelungen zum Umlaufverfahren, gelten diese weiterhin und § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Enthält die Satzung keine Regelung, erlaubt Absatz 3 eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, d.h. ohne dass eine Sitzung durchgeführt wird. Der Beschluss kommt zustande, wenn

- alle Mitglieder des Organs beteiligt worden sind,
- die/der Vorsitzende des Stiftungsorgans einen Termin für die Abgabe der Stimme gesetzt hat,
- mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs bis zum gesetzten Termin die Stimme in Textform abgegeben hat,
- der Beschlussvorschlag die in der Satzung vorgesehene Mehrheit erlangt hat.

Die Stimmabgabe in Textform erfordert nach § 126b BGB die Abgabe einer lesbaren Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger. Darunter fallen sowohl Papierdokumente (z.B. Fax, Telegramm, Briefe) als auch elektronische Dokumente (z.B. Diskette, CD-Rom, USB-Stick). Ausreichend ist auch die Stimmabgabe per E-Mail (ohne elektronische Signatur), die der Empfänger jedoch auf seinem Rechner abspeichern muss.

Das vollständige Gesetz können Sie nachlesen unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0569.pdf

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist verfügbar unter:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>

Sollten Sie weitere Fragen zu der Regelung haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheiper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 1. April 2020 durch Frau Brigitte Scheiper elektronisch schlussgezeichnet.